Bestimmungen

über die

Beschaffenheit der zu militärischen Bwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Bubehör.

1. Die Fahrzeuge follen vierrädrig und in Anbetracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10 nicht über 14 Btr. wiegen, ein fraftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindeftens 18 3tr. Tragfähigkeit haben. Sie muffen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer hinterbracke (Wage) versehen sein. Das Vor= handensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ift erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Sohe der auf Nabe und Felgenkranz mit eifernen Reifen versehenen Border= raber foll nicht unter 80 cm, die ber hinterraber nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, bie Breite ber Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Gleisebreite landes= üblich. Hemmschuh ober andere hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergeftell muß entweder aus einem feften Bretterkaften oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung ober Korbgeflecht und einem Bretterboben befteben. Das Borhandenfein von hinteren und vorderen Kopfmanden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sithrettes born, bezw. Bodfiges für den Jahrer ift munichenswert. Spannketten konnen mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Bagenboben foll mindeftens

2,25 cbm betragen.

- 2. Die zweispännigen Geschirrzuge konnen nach Landesfitte Rumt- ober Sielengeschirre lettere mit Salskoppeln — fein. Sie muffen Zugftränge von Sanf oder Zugketten haben; ferner ift eine Areuzleine von hanf, Bandgurt ober Leder und eine halfter nebst ftarkem, mit Bügeln versehenen Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämtliche Geschirrteile muffen haltbar und in ben Leberteilen geschmeibig fein.
- 3. Un Wagenzubehör find zu jedem Wagen zu liefern:
 - 1 Waffereimer aus Holz ober Blech,
 - 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
 - 101) Binbeftränge aus hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
 - 1 Sandlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
 - 2 große Futterfäcke aus Drillich zu 1,5 3tr. hafer.
- 4. Un Gefdirrgubehör find mit jedem Baar Gefdirren gu liefern :
 - 2 Deckengurte,
 - 2 Salfterfetten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
 - 1 neue Rardätsche,
 - 1 Train=(Fahr=)Beitsche.
- Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörftude haben ben vorstehenden Bedingungen möglichft zu entsprechen. Uber Abweichungen ift nur hinwegzusehen, wenn bas Fuhrwert sonft für bie beabsichtigten militärischen Zwede völlig geeignet ift. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zweden können nötigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. 2) Gelangen für Ctappen-Fuhrparktolonnen besonders ichwere Zugpferde zur Aushebung, so durfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindeftens 30 gtr. entsprechend schwerer als 14 gtr. sind.
 - 1) Bei Bagen für Ctappen=Munitionstolonnen "20" Binbeftrange.
 - 2) An die zu Munitionstransportwagen für Stappen-Munitionskolnen bestimmten Fahrzeuge sind folgende besondere Anforderungen zu ftellen:
 - a) Besonders dauerhafter Bau, namentlich ftarke Räder auch Borderräder von 1,00 bis 1,40 m Sobe und Radreifen von mindeftens 65 mm Breite und 12 mm Starte,
 - b) Tragfähigkeit mindeftens 30 3tr.,
 - c) Gigengewicht möglichft nicht über 16, feinesfalls über 20 8tr ..
 - d) Labefläche mindeftens 2 qm bei mindeftens 70 cm Breite,
 - e) Saltbare Seiten= und Kopfmande aus Brettern.

nonuncing & chimmungen oten Simologdan 4. 8.14. M. nr. 8 h pind northfriftennissing got fraken 3. H. fulpynskungen naby Julafor Vin froffmung bather Am 2. J. 1914. the Line of the second of the second of Lines . 1 & Benedith Sülschuppelm — fein Sie müllen Jugstränger von hanf ober Jugserten unden; ferner ist eine Arenziehn von hauf. Danbgung ober Cedes eind eine halter nicht flacken, wiit Ihgeln ver-lebenen Trenfengebich zum Cintmebeln zu lößern. Sämilige Geschirrteile müssen haltbar und a) Windows baneshalter Ban, na sentility jurie Raber - and Borberthour - non 1.06 die 1,40 m Odes und Rabesha von minischens 65 juny Breite und 12 mm Starte,

3. Alle nach Ziff. 1 zur Vorführung bestimmten kriegsbrauchbaren Pferde haben gemäß § 18, 1 Pf.A.B. **Bestimmungstäfelchen** zu tragen; diese Bestimmungstäfelchen sind schon im Frieden bereit zu legen.

III. Auf Grund der durch die Telegraphenverwaltung an alle Gemeinden bei Eintritt der Mobilmachung gelangenden Telegramme, "daß die Mobilmachung befohlen und welches der erste Mobil= machungstag ift", hat der Ortsvorsteher die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der im vorstehenden angeordneten Beise zu veranlassen, auch wenn ihm eine Benachrichtigung vom Oberamt nicht zugehen sollte.

Für die rechtzeitige und vollzählige Gestellung der Pferde ist der Ortsvorsteher verantwortlich. Er hat bei der Aushebung persönlich zu erscheinen und die Pserdevorsührungsliste und Zugangsliste mitzubringen.

IV. Erledigungsnachweis über die unter Ziff. II 1—3 bezeichneten Aufträge ist binnen Dagen vorzulegen.

Gegenwärtiges bleibt bei den Akten des Ortsvorstehers und ist sorgfältig aufzubewahren. Die dem Ortsvorsteher im Vorjahr unter Benützung des entsprechenden Friedensformulars, betr. die Pferdeaus= hebung, zugegangene Ausfertigung ist nach Ablauf des 31. März d. J. zu vernichten.

Minne.

	Die Pferde find nach Geschlecht, Farbe 2c. genau zu bezeichnen.
1.	
0.	

Außer diesen Pferden sind zu dem bezeichneten Zeitpunkt und am bezeichneten Ort vorzusühren alle seit der letzten Bormusterung in Zugang gekommenen, d. h. inzwischen 4 Jahre alt gewordenen oder von außerhalb der Gemeinde eingeführten Pferde mit Ausnahme

- 1. ber unter vier Jahre alten Pferbe (vom Mobilmachungsvorführungstermin gerechnet),
- 2. ber Bengfte,
- 3. der Stuten, die entweder hochtragend find (als hochtragend find Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist, bei ihnen ist der Pf.-Borführungsliste der Deckschein beizusügen) oder innershalb der letzten 14 Tage abgesohlt haben. Die vierwöchige Frist wird vom Mobilmachungsvorführungstermin vorswärts, die bezeichnete 14 tägige Frist vom gleichen Termin rückwärts gerechnet,
- 4. der Bollblutftuten, die im "Allgem. deutschen Geftütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen vom Unionklub geführten Liften eingetragen und von einem Bollbluthengst laut Deckschein belegt find, auf Antrag des Besitzers,
- 5. ber Pferbe, welche auf beiben Augen blind find,
- 6. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- 7. ber Pferbe, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig find ober wegen Ansteckungsgefahr ben Stall nicht verlaffen burfen,
- 8. der Pferde, welche bei einer früheren Mufterung der Pferde des Gemeindebezirks als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden find (die "vorübergehend kriegsunbrauchbaren" find von der Borführung nicht befreit),
- 9. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß,
- 10. der Pferde der Mitglieder der regierenden deutschen Familien (die Ausnahme erstreckt sich nur auf die zum persönslichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind),
- 11. der Pferde der Gesandten fremder Mächte und bes Gesandtschaftspersonals,
- 12. ber Pferbe ber aktiven Offiziere und Sanitatsoffiziere, welche von ihnen jum Dienstgebrauch gehalten werben,
- 13. der Pferde der Beamten im Reichs- oder Staatsdienste, soweit sie zum Dienstgebrauch, sowie der eigenen Pferde der Arzte und Tierärzte, soweit sie zur Ausübung dieses Berufs am Tage der Aushebung unbedingt notwendig find,
- 14. ber Pferbe ber Pofthalter, welche von ihnen gur Beforberung ber Poften vertragsmäßig gehalten merben muffen,
- 15. ber Pferbe ber Königlichen Staatsgeftute,
- 16. ber Pferbe ber ftabtifchen Berufsfeuerwehren,
- 17. ber Pferbe ber ftadtifden Boligei-Bermaltungen.

Bei der Abnahme muffen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit Halfter, Trense, zwei mindestenst 2m langen Stricken und gutem Hufbeschlag. Bis zur förmlichen Abnahme haben die Pferdebesitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufschiegen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Den	*	
		Soultheifenamt
		Stempel.